

Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit

Begründung:

- Bewerberin/ Bewerber war durch in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert, die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben.

Nachweise:

- Zum Nachweis der Begründung ist in allen genannten Fällen eine Bescheinigung der Schule in amtlich beglaubigter Kopie bei der Hochschule vorzulegen.

Gründe:

A. Soziale Gründe

1. Gesundheitliche Gründe

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*
- Schwerbehinderung von 50% oder mehr
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit, wenn nicht durch vorgenannte erfasst
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*

2. Wirtschaftliche Gründe

3. Sonstige besondere soziale Gründe

B. Familiäre Gründe

1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der HZB*

2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter** in den letzten drei Jahren vor Erwerb der HZB*

3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben während der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*

4. Verlust eines oder beider Elternteile innerhalb der letzten drei Jahre vor Erwerb der HZB*, sofern Bewerber unter 25 Jahre

5. Mehrmaliger Schulwechsel innerhalb der letzten drei Jahre der HZB* wegen Umzugs der Eltern

6. Vergleichbare familiäre Gründe

C. Sonstige vergleichbare Gründe

*HZB = Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife)

**Als Verwandte gelten Angehörige in aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern) oder Geschwister.

Der Schule vorzulegende Nachweise:

- Der Schule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, die vor der Erstellung einer Schulbescheinigung als Nachweis über die Gründe für die Unmöglichkeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt dienen können. Dazu gehören:
 - Fachärztliches Gutachten bei gesundheitlichen Gründen
 - Feststellungsbescheid d. Versorgungsamtes bei Schwerbehinderung von mehr als 50%
 - Ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes bei Schwangerschaft oder Versorgung eigener minderjähriger Kinder oder Geschwister im selben Haushalt
 - Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem SGB XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit bei der Pflege naher Verwandter
 - Sterbeurkunde der Eltern und ggf. Erklärung über den damaligen Familienstand bei Verlust eines oder beider Elternteile
 - Meldebescheinigungen der Eltern bei häufigem Umzug der Eltern

Besondere Anforderungen an die Bescheinigung der Schule:

- Die Bescheinigung der Schule muss Angaben zum Grund und der Dauer der Verzögerung enthalten.
- Die Bescheinigung muss den Briefkopf der Schule, die Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und das Dienstsiegel der Schule enthalten. Es muss ersichtlich sein, dass alle Seiten von der Schule erstellt wurden.

Besondere Anforderungen an ein fachärztliches Gutachten:

- Ein fachärztliches Gutachten ist kein ärztliches Attest.
- Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose des weiteren Krankheitsverlaufs enthalten, die es einem medizinischen Laien ermöglichen, die Krankheitsgeschichte der Bewerberin oder des Bewerbers und dessen Auswirkungen nachzuvollziehen.

Weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen:

- Gutachten eines Sachverständigen, der darlegt, welche konkreten wirtschaftlichen, sozialen, familiären oder sonstigen Umstände als Antragsbegründung angeführt werden und wie sich diese Umstände auf die schulischen Leistungen ausgewirkt haben. (Eine Zusammenarbeit von Sachverständigen und Lehrkräften zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Durchschnittsnote erscheint empfehlenswert.)
- Dabei müssen die Umstände direkte Auswirkungen auf die Bewerberin oder den Bewerber haben, ohne dass diese oder dieser die Umstände zu verschulden hatte.

Beispielfälle in denen ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit **nicht bejaht werden kann:**

Sonstige Gründe:

- Die Teilnahme an einem Austauschprogramm.